

# Wenn der Kunde zu viel spart, zahlen Sie die Zeche

## Toranlagen „frei Schnauze“ ohne Rücksicht auf technische Regeln

Drehflügel- und Schiebetore, gerade im privaten und im teilgewerblichen Bereich, fragen Kunden häufig beim Schlosser vor Ort an. Leider fertigen die Betriebe meist ohne Zertifizierung und ohne Kenntnis des Regelwerks – mit teuren Konsequenzen.



Dieses Schiebetor fertigte der ausführende Betrieb, ohne die technischen Regeln zu beachten.

Fotos: Müller

Im vorliegenden Fall fertigte der Handwerksbetrieb ein zirka sechs Meter breites, freitragendes Schiebetor mit funkbedientem Motor und innen liegenden Lichtschranken und baute es ein. Zunächst war der Auftraggeber offensichtlich auf der Suche nach einer kostengünstigen Torlösung. Nachdem er mit dem ausführenden Unternehmen gesprochen und das Angebot vorgelegt bekommen hatte, wollte er nachrüsten: Ein Motor sollte es sein, Funk war selbstverständlich.

### Schadensbild

Bei der Toranlage kippte der Flügel direkt nach der Inbetriebnahme während der Bewegung stark. Darüber hinaus bestand zwischen Kunde und Auftragnehmer Uneinigkeit hinsichtlich

der Ausführung der Feuerverzinkung, hier insbesondere der vielen nachträglichen Kaltverzinkungen im Schweißbereich. Als es dann noch zu einem leichten Unfall mit Blechschaden kam, reichte der Auftraggeber Klage beim zuständigen Amtsgericht ein.

### Hintergrund

Über die eigentliche Ausführung hatten beide Seiten kaum diskutiert, sich aber auf eine Lochblechfüllung geeinigt. Um dem Kostendruck nachzukommen, heftete der Betrieb dünnwandige 40/60-Stahlprofile umlaufend zum Rahmen und feuerverzinkte diese Bauteile. Anschließend setzte er eine Laufschiene unter und die Lochbleche ein. Der Schlosser dachte weder an eine Spannvorrichtung in der hinteren Diagonalen noch an die Absicherung von Quetsch- und Scherstellen. Er setzte die zum Antrieb gehörenden Lichtschranken offensichtlich in Ermangelung besseren Wissens, beide nach außen. Die Kräfteinstellung im Zulauf stellte er auf das Maximum ein, um den Zulauf auch im Winter sicherzustellen. Beim Lastwechsel des nun nicht mehr einstellbaren Flügels zeigte sich eine deutliche Kippbewegung, die zunächst aber keine große Rolle spielte. Unabhängig von den optisch auffälligen Flecken der Zinkstaubfarbe bildete sich bereits nach kurzer Zeit Rost an diversen Heftstellen. Nun wurde der Kunde aufmerksam, und ein erster Streitpunkt bahnte sich an.

### Schadensanalyse

Der ausführende Betrieb suchte wohl nur den Weg zu einem möglichst kostengünstigen Tor. Er steifte weder den Flügelrahmen ausreichend aus, noch installierte er eine Einstellmöglichkeit, die übrigens vom Systemzulieferer ausführlich in dessen Unterlagen beschrieben wird. Der Schwerpunkt des fertigen, eingebauten Tors ließ sich somit nicht mehr justieren. Mittelfristig hätte das Kippen das Ende der Laufrollen sowie der Antriebsachse, die dann temporär die Last übernahm, bedeutet. Den Rahmen und somit das Flügelgewicht hatte der Schlosser einfach auf die

Laufschiene aufgesetzt. Die Schweißstellen hatte er schlicht nachlässig ausgeführt und nicht nachgearbeitet. Die Zinkstaubfarbe hatte hier kaum eine Chance, als Korrosionsschutz zu wirken. Die Farbunterschiede hätte der Unternehmer frühzeitig mit dem Kunden besprechen und dies schriftlich fixieren müssen. Sie gelten seit dem Urteil des OLG Schleswig in ähnlicher Sache als Mangel, sofern sie aus fünf Meter Entfernung feststellbar sind.

### Lösung

Die Toranlage wurde wegen der technischen Mängel sowie fehlender CE-Erklärung, die auch im Einzelfall nicht hätte nachgeliefert werden können,

ausgebaut und verschrottet. Die Kosten inklusive Gutachter, Anwälten und Gericht musste der Schlosser zahlen.

Lichtschranken dienen zum Erkennen und Absichern von auf dem Boden befindlichen Personen. Dass Lichtschranken bei Schiebetoren sowohl innen als auch außen angebracht werden können, steht in der DIN EN 12445. Wenn schon zwei Schranken vorhanden sind, können und dürfen diese auch innen und außen eingesetzt werden. Dass

Bauprodukte gemäß BauPG zertifiziert sein und damit den allgemein anerkannten Regeln der Technik nachweis-

bar entsprechen müssen, sollte nach 25 Jahren bekannt sein. Eine Prüfung im Einzelfall verursacht Kosten in Höhe von etwa 10.000 Euro, war also im vorliegenden Fall unverhältnismäßig. Also sollte der ausführende Betrieb die Produktregeln kennen und beachten.

Matthias Heiler

So sind Sie  
auf der  
sicheren Seite



Dipl.-Ing. Gerd-Joachim Müller  
ist ö.b.u.v. Sachverständiger  
der IHK Frankfurt am Main für  
Tore, Sonnenschutz und Roll-  
läden. Foto: Müller

Es liegen eine Vielzahl von höchstrichterlichen Entscheidungen vor, in denen unisono immer auf der Zertifizierung und Einhaltung europäischer Regelungen bestanden wurde. Jeder Betrieb sollte sich daher genau überlegen, ob er ein Tor zusammenschweißt, nur um seinem Kunden Kosten zu sparen. Die Gefahr, selbst am Ende genau diese Kosten tragen zu müssen, ist sehr groß. Sollte es trotzdem notwendig sein, muss der ausführende Unternehmer im Vorfeld jedes Detail schriftlich fixieren und die Kosten einer Zertifizierung berücksichtigen.



Während der Bewegung kippte der Flügel stark.